



EWIR-NEWSLETTER

Mai 2020

Inhalt

Grußwort	2
Beirat	4
Förderverein	4
Publikationen & Vorträge.....	5
Veranstaltungen.....	6
• 48. Jahrestagung: Zukunft der Verteilernetze – Verteilernetze der Zukunft	6
• 3. Workshop: Forum Energierecht – der neue Leitfaden zur Missbrauchsaufsicht	8
• 4. Workshop: Datenwirtschaft als Gestaltungsaufgabe	10
• 5. Workshop: Aktuelles zu Preisanpassungen im Fernwärmesektor - § 4 AVBFernwärmeV vor dem BGH.....	12
• Ausblick: 6. Energierechtlicher Workshop: Zukunftskonzepte Elektromobilität	14
Studium Energierecht	15
Praxisbörse.....	16

Grußwort

Liebe Freunde und Förderer des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) der Universität zu Köln,

wir freuen uns, mit diesem Newsletter über die Arbeit unseres Instituts in den letzten, zum Teil durch die Corona-Pandemie geprägten Monaten zu berichten.

Das EWIR ist ein Institut der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln. Seine Gründung am 19. Oktober 2017 knüpft trotz des damit verbundenen Neuanfangs an die lange seit 1956 währende Tradition des früheren Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln an. Die Leitung des Instituts hat *Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M.* als Gründungsdirektor übernommen.

Das EWIR dient der interdisziplinär ausgerichteten Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts. Es wird als Institut der Universität zu Köln, anders als das frühere An-Institut für Energierecht, von der Universität getragen. Seine ganz überwiegend aus öffentlichen Mitteln erfolgende Finanzierung garantiert Unabhängigkeit und Forschungsfreiheit des EWIR. Begleitend steht dem Institut aber der Förderverein mit Rat, Tat und finanzieller Unterstützung – insbesondere auch für die Nachwuchsförderung im Energierecht – zur Seite.

Das EWIR befasst sich mit dem Energierecht als Regulierungsrecht, insbesondere mit Fragen des Netzzugangs und Wettbewerbs, mit Zukunftsfragen des Umbaus der Energiesysteme (erneuerbare Energien, Energiewende, Sektorenkoppelung, Digitalisierung, Daten) und mit der rechtlichen Gestaltung wettbewerbsgesteuerter Energiemärkte.

Grundlagen dafür bilden die zivilrechtliche Basis des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Kartell- und Regulierungsrecht, Recht der digitalen Wirtschaft und die Kooperation mit dem renommierten ökonomischen Institut für Energiewirtschaft an der Universität zu Köln (EWI).

Weniger im Fokus des neuen Instituts für Energiewirtschaftsrecht stehen Aspekte des öffentlichen Rechts (z. B. Planungs-, Bau-, Umwelt-, Vergabe- oder Beihilfenrecht) und das Bergrecht. In Bezug auf diese Gebiete kooperiert das Institut mit dem neuen Düsseldorfer Institut für Energierecht (DIER) und dem Bochumer Institut für Energie- und Bergrecht (IBE). Traditionell gute Beziehungen bestehen auch zum Institut für Energie- und Regulierungsrecht (Enreg, Berlin/Leipzig) und zum EWERK (Berlin).

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Energierecht hat bereits zahlreiche Früchte in Publikationen getragen, über die beispielhaft in diesem Newsletter berichtet wird. Sie finden sich auch in Kommentaren (z. B. im Immenga/Mestmäcker und im Berliner Kommentar zum Energierecht), in Zeitschriften (z. B. RdE, N&R, EWERK und NZKart) und in der Schriftenreihe „Kartell- und Regulierungsrecht“, die *Prof. Körber* in Kooperation mit *Prof. Säcker* und *Prof. Schmidt-Preuß* herausgibt.

Auch im vergangenen Jahr hat sich das Institut trotz des durch die Corona-Pandemie schwierigen Umfeldes weiter etabliert. Die neu ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihen in Forschung und Lehre wurden fortgesetzt, die Kooperation mit dem EWI und auch mit dem DIER vertieft.

Die „48. Energierechtliche Jahrestagung“ hat regen Anklang gefunden. Die Tagung widmete sich mit den Verteilernetzen einem der wesentlichen Bausteine der Energiewende. Ein ausführlicher Bericht der Tagung findet sich in diesem Newsletter.

Die Energierechtliche Jahrestagung wird auch in Zukunft in jedem Jahr, immer am letzten Donnerstag im Oktober, einen Bogen zwischen Ökonomie, Technik und Recht sowie zwischen Wissenschaft und Praxis schlagen und an der Universität grundsätzliche Themen behandeln, welche die Energiewirtschaft bewegen. Für das Jahr 2020 war eigentlich das Klimapakete vorgesehen. Diese Tagung muss leider aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden. Die 49. Jahrestagung wird am 28. Oktober 2021 stattfinden.

Die Reihe „Energierechtliche Workshops“ wurde im Berichtszeitraum mit drei weiteren Workshops ausgebaut, über die dieser Newsletter berichtet. Diese Reihe soll auch weiterhin in etwa drei bis vier Veranstaltungen im Jahr mit wechselnden Kooperationspartnern aktuelle Themen des Energierechts in einem kleineren Kreis aufgreifen und diskutieren. Der 6. Workshop war für den 2. April 2020 geplant. Aufgrund der aktuellen Einschränkungen für öffentliche Veranstaltungen musste dieser aber, ebenso wie ein weiterer Workshop aufgrund der Corona-Pandemie auf das Jahr 2021 verschoben werden.

Alle Veranstaltungen des EWIR sind nicht nur für Vertreter aus der Praxis, sondern auch für Wissenschaftler und Studierende offen und für Universitätsmitarbeiter und Studierende kostenfrei.

Das EWIR sieht es als eine seiner wichtigsten Aufgaben an, den dringend benötigten energierechtlichen Nachwuchs auszubilden. Dies geschieht durch Vorlesungen und Seminare zum Energierecht, die gern auch in Kooperation mit der Praxis erfolgen.

Der Ausbildungsaufgabe gerecht zu werden, ist nicht einfach, das Energierecht ist für die Studierenden komplex und herausfordernd. Hier ist es unser Ziel, den Mühen bis zum Examen die

Aussicht auf hervorragende und spannende Betätigungsfelder nach dem Examen entgegenzusetzen und dafür schon bei den Studierenden und Referendaren ein Bewusstsein zu wecken.

An diesem Ziel haben wir im vergangenen Jahr weitergearbeitet. So hat das EWIR neben der Praktikanten- und Referendarbörse, wie schon im letzten Jahr, einen Praxisworkshop speziell für Studierende angeboten, der ein „Hereinschnuppern“ in die Arbeit von Energierechtlern geboten hat. Auch diese Workshops führen wir mit wechselnden Partnern aus der Praxis durch.

Besonderer Dank gebührt dem Förderverein. Ihm ist nicht nur für die Finanzierung einer Doktorandenstelle, sondern auch für die Finanzierung des Beck Online-Moduls „Energierecht Plus“ zu danken. Dadurch wird nicht nur den Institutsmitarbeitern, sondern auch anderen Forschenden und Studierenden an der Universität zu Köln ein erweiterter Zugriff auf energierechtliche Quellen geboten. Das ist wichtig, weil die Wiedereröffnung der arbeitsrechtlichen Bibliothek aufgrund andauernder Baumaßnahmen leider erst im Laufe des Jahres 2022 möglich sein wird, und hat sich in Corona-Zeiten als geradezu essenziell erwiesen, weil ohne diesen Online-Zugang ein (ebenfalls erstmals online angebotenes) Vorbereitungsseminar zum Energierecht hätte ausfallen müssen.

Die Corona-Pandemie hat die Universität zu einer Digitalisierung ihres Lehrangebots gezwungen und damit ins 21. Jahrhundert „geschubst“. Wir sehen das nicht nur als Herausforderung, sondern auch als Chance und werden mit den Partnerinstituten darüber nachdenken, wie die gesammelten Erfahrungen für die Verbesserung und den Ausbau des Lehrangebots genutzt werden können.



Prof. Dr. Torsten Körber, Direktor des EWIR

Beirat

Der Beirat des Instituts besteht aus Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Er hat sich am 22. November 2018 konstituiert. Der Beirat berät das Institut, stärkt den Praxisbezug und erweitert zugleich die wissenschaftliche Kompetenz intradisziplinär (z. B. in Bezug auf Fragen des öffentlichen Rechts) und interdisziplinär (z. B. in Bezug auf wirtschaftswissenschaftliche, technische oder politische Aspekte). Wir danken Frau Reiche, die im Jahr 2020 aus dem Beirat ausgeschieden ist und heißen Herrn Liebing als neues Mitglied herzlich willkommen.

Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Herr *Bataille*, Monopolkommission

Herr *Prof. Dr. Bettzüge*, EWI Köln

Herr *Böwing*, Förderverein

Herr *Dr. Eismann*, E.ON

Herr Vizepräsident *Franke*, BNetzA

Herr *Gentzsch*, BDEW

Herr *Geßner*, MWIDE NRW

Frau *Prof. Dr. Kreuter-Kirchhof*, DIER Düsseldorf

Herr *Liebing*, VKU

Herr *Müller*, Stiftung Umweltenergierecht

Herr *Prof. Dr. Pielow*, IBE Bochum

Herr *Ronacker*, OGE

Herr *Dr. Rosin*, Rosin & Büdenbender

Herr *Rust*, RWE

Herr *Prof. Dr. Säcker*, FU Berlin

Herr *Dr. Scholtka*, PwC

Frau *Schumacher*, BMWi

Herr *Dr. Stappert*, Luther

Förderverein

Der 1956 gegründete Verein zur Förderung des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln e.V. blickt auf eine lange und erfolgreiche Kooperation mit dem damaligen Institut für Energierecht an der Universität zu Köln zurück. Nach der Neugründung des Instituts für Energierecht (EWIR) als "In-Institut" der Universität zu Köln im Jahr 2017 wird an diese erfolgreiche Kooperation zwischen Förderverein und Institut angeknüpft.

Der Förderverein unterstützt das EWIR durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und durch Anregungen für die wissenschaftliche Arbeit, ohne dabei Einfluss auf die Forschungsfreiheit des Instituts zu nehmen. Dabei ist insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet des Energierechts ein wesentliches Anliegen des Fördervereins. Die gebündelte Expertise der Vereinsmitglieder unterstützt das Institut bei der Durchführung der jährlich stattfindenden Energierechtlichen Jahrestagung und der Energierechtlichen Workshops. Erster Vorsitzender des Fördervereins ist *Ulrich Böhm*.

Eine Mitgliedschaft im Förderverein steht Unternehmen, Verbänden, Anwälten und Privatpersonen offen, die auf dem Gebiet des Energierechts tätig sind oder ein Interesse an der Energiewirtschaft haben. Als Jahres-Mitgliedsbeitrag empfehlen wir mind. 60 Euro für Privatpersonen und mind. 500 Euro für Unternehmen, Anwaltssozietäten und Verbände. Individuell höhere Beiträge sind herzlich willkommen.

Den Aufnahmeantrag finden Sie auf der Webseite des EWIR: www.ewir-koeln.de

Rückfragen richten Sie bitte an sekretariat@ewir-koeln.de.

Publikationen & Vorträge

Publikationen (Auswahl)

Dr. König kommentiert in der 4. Auflage des „**Berliner Kommentars zum Energierecht**“ u. a. die §§ 11, 12, 12g, 13, 13a-13c, 14 EnWG sowie die §§ 12-18 EEG 2017, also die wichtigsten Vorschriften zum Betrieb der Strom- und Gasnetze sowie über das Engpassmanagement einschließlich des Einspeisemanagements nach dem EEG. Die Neubearbeitung berücksichtigt u. a. die Änderungen durch das Strommarktgesetz 2016 und das Netzentgeltmodernisierungsgesetz 2017

Prof. Dr. Torsten Körber kommentiert in der 6. Auflage des **Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht** § 29 GWB - Energiewirtschaft (Band 2) und die komplette EU-Fusionskontrollverordnung (Band 3). Die umfangreichen Kommentierungen zeichnen auf fast 1000 Seiten die aktuellen Entwicklungen nach und unterziehen sie einer kritischen Würdigung. Zur **Schriftenreihe „Kartell- und Regulierungsrecht“**, von deren 30 Bänden die Hälfte dem Energierecht gewidmet sind und in der auch der Tagungsband zur 48. Energierechtlichen Jahrestagung erscheinen wird, hat sich die **Schriftenreihe „Recht und Ethik der digitalen Transformation“** gesellt.

Dr. Max Baumgart veröffentlichte seine Dissertation „**Unionsprimärrechtliche Pflichten der EU-Mitgliedstaaten zum Ausbau der Stromnetze**“. Die Arbeit beschreibt eine rechtliche Grundlage für eine Pflicht zum Ausbau der Stromnetze auf der Basis des EU-Primärrechts. Diese dient der weiteren Vertiefung des europäischen Energiebinnenmarkts sowie dem Anliegen, Energiebinnenmarkt und vermehrte Erzeugung und Einspeisung volatiler Erneuerbarer Energien zu vereinbaren. Sie knüpft insbesondere an die rechtsdogmatische Frage an, ob die Vorschrif-

ten zum freien Warenverkehr über ihre abwehrrechtliche und schutzrechtliche Dimension eine originäre Leistungspflicht zur Schaffung und Gewährleistung von Infrastruktur enthalten, welche sich in einer Pflicht der EU-Mitgliedstaaten zum Ausbau ihrer Stromnetze konkretisiert. Darüber hinaus befasst sich die Arbeit begleitend mit der allgemeinen EU-rechtlichen Loyalitätspflicht und dem EU-Kartellrecht.

Felix Berger verfolgt seit Januar 2020 im Rahmen seines Dissertationsprojektes ein Forschungsvorhaben im Bereich des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes. Unter Berücksichtigung des neuen Clean Energy for all Europeans Package soll untersucht werden, ob und inwieweit Interkonnektorenbetreiber Ansprüche gegenüber den aufnehmenden Übertragungsnetzbetreibern auf Abnahme der maximalen Verbindungskapazität haben, bzw. wann die Netzbetreiber die Abnahme zulässigerweise einseitig beschränken können. Dabei spielen energierechtliche und kartellrechtliche Aspekte auf deutscher sowie europäischer Ebene eine Rolle.

Das Team des EWIR steht im Austausch mit dem Institut für Energiewirtschaft an der Universität zu Köln (EWI), um Kooperationsmöglichkeiten für die kommenden Jahre herauszuarbeiten.

Vorträge (Auswahl)

Prof. Dr. Torsten Körber, **Kartell- und zivilrechtliche Probleme der Ausschreibung von Fernwärmenetzen**, 48. Energierechtliche Jahrestagung, Universität zu Köln, 31.10.2019

Prof. Dr. Torsten Körber, **Wegenutzungsverträge mit Kommunen**, AGFW-Infotag, Düsseldorf, 14.11.2019

Prof. Dr. Torsten Körber, **Kartellrechtliche Aspekte des Ausbaus der öffentlichen Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität**, Institut für Energiewirtschaft an der Universität zu Köln (EWI), Köln, 9.3.2020

Veranstaltungen

48. Energierechtliche Jahrestagung: Zukunft der Verteilernetze - Verteilernetze der Zukunft

Am 31.10.2019 fand an der Universität zu Köln die 48. Energierechtliche Jahrestagung des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) statt. Über 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Wissenschaft und Praxis fanden sich zusammen, um sich intensiv über aktuelle Fragen des Energiewirtschaftsrechts auszutauschen. Themenschwerpunkte der diesjährigen Tagung waren das kommunale Ausschreibungsverfahren für Verteilernetze nach §§ 46 ff. EnWG sowie die angemessene Integration der Elektromobilität in die vorhandene Infrastruktur. Eröffnet und moderiert wurde die Tagung vom Direktor des EWIR Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M.

I. Novellierung des EnWG-Konzessionsrechts

Zunächst gab Frau Dr. Cornelia Kermel von Nörr LLP einen Überblick über die Novelle der §§ 46 ff. EnWG und die bestehenden Praxisprobleme im Rahmen der Konzessionsvergabe. Hieran knüpfte Prof. Dr. Martin Burgi von der LMU München an. In seinem Vortrag behandelte er die Frage, ob und in welchen Grenzen bei Ausschreibungen nach § 46 EnWG trotz fehlender gesetzlicher Regelung die Durchführung eines Konzept- und Ideenwettbewerbs in Betracht komme. Im Anschluss gab VRiLG Ullrich Kleybolte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Überblick zum Rügeverfahren und der Präklusion im neuen § 47 EnWG.

In den darauffolgenden Stellungnahmen erläuterte zunächst Matthias Pöhl von der Kanzlei Becker Büttner Held die Herausforderungen der Kommunen in ihrer Rolle als Vergabestelle und

Inhaber der Wegrechte einerseits und Bieter andererseits. Gabriele Krater vom Wirtschaftsministerium NRW gab einen Einblick in das Gesetzgebungsverfahren, an dem das Wirtschaftsministerium des Landes NRW (MWIDE) intensiv beteiligt war und berichtete von den Schwierigkeiten, die Interessen aller beteiligten Akteure miteinander in Einklang zu bringen.

Es folgte eine angeregte Diskussion unter den Vortragenden mit zahlreichen Fragen und Kommentaren aus dem Publikum.



Den Abschluss des ersten Themenkomplexes bildete der Vortrag von Prof. Dr. Torsten Körber zu den kartell- und zivilrechtlichen Problemen bei der Ausschreibung von Fernwärmenetzen.

II. Panel Junge Wissenschaft

Nach der Mittagspause war Zeit für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Fünf Doktoranden aus Köln und Düsseldorf stellten den TeilnehmerInnen ihre juristischen und ökonomischen Forschungsprojekte vor.

Den Anfang machte Johannes Sebastian Thielen mit seinem Dissertationsvorhaben „Energieverde und EU-Beihilfenrecht“ und ging dabei insbesondere auf das EEG 2012-Urteil des EuGH (EuGH, Urt. v. 28.3.2019 – C-405/16 P (Deutschland/Kommission)) ein.

Paul B. Jahn stellt sich die Frage, ob rechtlicher (De-)Regulierungsbedarf hinsichtlich der smart-contract-basierten Prosumeraktivität in der Energiewirtschaft bestehe und gab eine kurzweilige Einführung in seine bisherigen Ideen und Ergebnisse.



Im Anschluss zog *Laura Gellisch* von der Universität zu Köln den Faden zum Telekommunikationsrecht und erläuterte „Ko-Investitionen im Spannungsfeld zwischen Investitionsförderung und Wettbewerbssicherung“. *Charlotte Hasselhorn*, ebenfalls Universität zu Köln, folgte mit einer Darstellung ihrer Forschungsfragen zum Innovationswettbewerb in der Fusionskontrolle. Zum Schluss stellte *Berit Czock* vom EWIR Köln ihr Forschungsvorhaben zur Sektorenkopplung im Haushaltsbereich vor und führte die anwesenden Juristen in vertiefte ökonomische Fragestellungen ein. Beim späteren geselligen Ausklang bot sich für die Doktoranden die Möglichkeit zur fachlichen Diskussion mit Experten aus der Praxis.

III. Elektromobilität als Herausforderung an die Verteilnetze

Der Nachmittag stand ganz im Zeichen der Elektromobilität und der Rolle der Verteilnetzbetreiber bei Auf- und Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Einleitend gab *David Kemnitz* vom Beratungsunternehmen *consentec GmbH* einen Überblick zur Entwicklung der Ladeinfrastruktur und stellte die hauseigene Studie zu Bedarf und Kosten des Netzausbaus bis zur Vollelektrifizierung des PKW-Verkehrs im Netzgebiet der E.ON SE vor. *Torsten Knop* von der *innogy SE* berichtete von den Herausforderungen und Chancen von Elektromobilität in Verteilernetzen und ging da-

bei auch auf die neuen europarechtlichen Regelungen in der Strommarkt-Richtlinie ein. Zum Schluss knüpfte *Markus Adam* von *Lichtblick* an das 7. Sektorgutachten Energie der Monopolkommission an und gab einen Überblick über die aktuelle Marktverteilung und lokale Monopoltendenzen bei der öffentlichen Ladeinfrastruktur in Deutschland.

Es folgte eine engagierte Podiumsdiskussion, bei der sich die Vortragenden auch den vielfältigen Fragen des Publikums widmeten.



Slides zu den Referaten sind auf der Website des EWIR (www.ewir-koeln.de) abrufbar.

Save the Date: 49. Energierechtliche Jahrestagung am 28. Oktober 2021

Das Institut freut sich, die energierechtliche Tradition weiterzuführen. Die Energierechtliche Jahrestagung findet immer am letzten Donnerstag im Oktober statt. 2020 muss die Tagung leider wegen der Corona-Pandemie entfallen. Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen finden Sie zu gegebener Zeit auf der Webseite des EWIR: www.ewir-koeln.de

Text: *Felix Mansius*

Fotos: *Leon Fried*

3. Energierechtlicher Workshop: Forum Energierecht – Der neue Leitfaden zur Missbrauchsauf- sicht in der Stromerzeugung

Am 3. Juni 2019 fand der erste gemeinsame Workshop des Düsseldorfer Instituts für Energierecht (DIER) und des Instituts für Energiewirtschaftsrecht der Universität zu Köln (EWIR) im Haus der Universität in Düsseldorf statt. Anlass war die vom 20. März bis 20. Mai 2019 dauernde Konsultation der Entwurfsfassung des Leitfadens für die kartellrechtliche und energiegroßhandelsrechtliche Missbrauchsaufsicht im Bereich Stromerzeugung/-großhandel von Bundeskartellamt (BKartA) und Bundesnetzagentur (BNetzA).

Nach der Begrüßung durch die Direktorin des DIER, *Frau Prof. Dr. Kreuter-Kirchhof*, referierte *Herr Christian Ewald*, Vorsitzender der 8. Beschlusskammer des BKartA, zum Wettbewerb im Strommarkt 2.0. Er erläuterte zunächst den Hintergrund und die Ziele des Leitfadens. Zwar sei das BKartA nicht der Ansicht, dass das kartellrechtliche Missbrauchsverbot wie eine implizite Preisobergrenze wirke. Um derartige Bedenken auszuräumen, hatte es aber angeregt, einen Leitfaden für die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht im Bereich der Stromerzeugung zu veröffentlichen. Dieser soll die Zielrichtung, die Regeln für die Anwendung und die Reichweite der Missbrauchsaufsicht erläutern. Ergänzt wird der Leitfaden durch den Marktmachtbericht (§ 53 III 2 GWB) als Teil des Monitorings nach § 48 III 1 GWB.

Den Marktmachtbericht bezeichnete Herr *Dr. Roland Schwensfeier* (BKartA) in seinem Vortrag als „Aktualitäteninstrument“. Eine marktbeherrschende Stellung werde erst dann vermutet, wenn ein Stromerzeuger in min. 5 % der Stunden des Jahres unverzichtbar für die Deckung der Stromnachfrage war (sog. Power-over-price-Situation). Im Rahmen der Feststellung der Marktbeherrschung sei die Grenzkuppelkapazität nicht als Kriterium geeignet, da sie die Kraftwerkskapazität überzeichne. Das Importsaldo sei dafür ein adäquates Mittel. Kennzeichen einer missbräuchlichen Zurückhaltung von Stromerzeugungskapazitäten sei der Nichteinsatz „im Geld befindlicher“ Kapazität. Der Day-Ahead-Markt gelte dabei als „Leitmarkt“. Eine fehlende Vollkostendeckung eines Anbieters aus allen Vermarktungswegen stelle z. B. einen sachlichen Rechtfertigungsgrund für eine Kapazitätzurückhaltung dar. Maßstab sei dabei der Kraftwerkspark, nicht das einzelne Kraftwerk.

Im Anschluss stellte *Herr Dr. Thomas Müller* (BNetzA) die Kernaussagen des Leitfadens zur Zulässigkeit von Preisspitzen nach der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT) dar. Er betonte insbesondere, dass REMIT Preisspitzen, die im Rahmen einer freien Preisbildung entstehen, ebenso wie das Kartellrecht nicht entgegenstehe. Die Verordnung stünde auch Verkaufsangeboten, die oberhalb der Grenzkosten liegen, grundsätzlich nicht entgegen. Des Weiteren ging Herr Müller auf die wichtigsten Punkte der zwölf eingegangenen Stellungnahmen ein. Insgesamt habe es positives Feedback zum gemeinsamen Leitfaden gegeben. Ein-

zelne Änderungswünsche könne man berücksichtigen. Dem Wunsch nach einer Konkretisierung der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe könne man jedoch nicht nachkommen, da es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen handele.

In den sich anschließenden Reaktionen kritisierte *Herr Dr. Peter Rosin* (Rosin & Büdenbender) aus kartellrechtlicher Perspektive die Nichtberücksichtigung von EEG-geförderten Anlagen bei der Marktabgrenzung und wies auf die abweichende Ansicht der Europäischen Kommission hin. Zudem plädierte er für eine Konkretisierung der Erheblichkeitsschwelle sowie für eine Verlagerung des Vollkostenansatzes von der Rechtfertigungs- auf die Tatbestandsebene. *Herr Dr. Groneberg* (White & Case LLP) forderte eine Klarstellung, dass Verhaltensweisen, die nach REMIT ein legitimes Verhalten darstellen, auch kartellrechtlich keinen Verstoß begründen. Überdies wünschte er sich eine klarere Positionierung im Hinblick auf das Algo-Trading. Schließlich räumte er ein, dass die Branche hohe Erwartungen hatte und stellte die grundsätzliche Frage der Funktion eines Leitfadens. *Frau Dr. Paula Hahn* (BDEW e.V.) arbeitete zunächst die Gründe für die unterschiedlichen Ansichten heraus: Die Kraftwerke hätten ihre Rentabilität im Blick und vertrauten nicht auf knappheitsbedingte Preisspitzen; wohingegen die Behörden die (auch in staatlicher Verantwortung liegende) Versorgungssicherheit im Blick hätten. *Frau Hahn* schloss sich der Kritik an, dass die Daten der Sektoruntersuchung, auf die der Leitfaden Bezug nimmt, veraltet seien und fragte nach der Halbwertszeit des Leitfadens.

Unter der Leitung von *Prof. Dr. Torsten Körber* (EWIR) folgte ein Podiumsgespräch mit anschließender Diskussion.



Darin sprach sich *Herr Ewald* (BKartA) für einen Leitfaden mit hoher Halbwertszeit aus, der schon mit Blick auf die Kontrollbefugnisse der Gerichte nicht jedes Detail exakt vordefinieren könne. *Herr Schwensfeier* (BKartA) verwies u. a. auf die erhöhte Mitwirkungspflicht der Unternehmen auf der Rechtfertigungsebene. *Herr Müller* (BNetzA) betonte, dass REMIT und Kartellrecht nebeneinander stünden und separat zu prüfen seien.

Nach einer angeregten Diskussion bildete ein informelles Get Together mit einem kleinen Imbiss den Ausklang der gelungenen Abendveranstaltung. Der erste gemeinsame Workshop markiert einen der ersten Schritte der intensiven Zusammenarbeit der drei NRW-Energierechtsinstitute DIER, EWIR und IBE, die – nicht zuletzt aufgrund der sehr guten Resonanz des Workshops – in Zukunft weiter ausgebaut werden soll.

Text & Fotos: *Carmen Sieber*

4. Energierechtlicher Workshop: Datenwirtschaft als Gestaltungsaufgabe - Fallstricke und Chancen für kommunale Energieversorgungsunternehmen

Der vierte Energierechtliche Workshop des EWIR am 26. November 2019 nahm die Fallstricke und Chancen von Daten in der kommunalen Energieversorgung in den Blick und schloss so an die 47. Energierechtliche Jahrestagung an, die sich ebenfalls mit dem Thema Daten in der Energiewirtschaft auseinandergesetzt hatte. Gastgeber waren diesmal die RheinEnergie AG und die Kanzlei Osborne Clarke gemeinsam.



Nach kurzer Begrüßung und Einführung durch den Direktor des EWIR, *Professor Dr. Torsten Körber*, begann der Workshop mit einem „Blick in die Werkstatt“ der RheinEnergieAG. *Veit Robert Lorenz* gewährte Einblicke in die Unternehmenspraxis und stellte verschiedene datengetriebene Geschäftsmodelle im Kontext einer „Smart City“ vor. Zu denken sei zunächst an Intelligente Infrastrukturen und City Data. Durch stationäre Sensorik – etwa an der Straßenbeleuchtung oder auf (bzw. unter) Parkflächen – ließen sich Daten sammeln, die beispielsweise

für ein digitales Parkraummanagement oder eine intelligente Ampelsteuerung eingesetzt werden könnten. Denkbar seien aber auch Datenangebote an Dritte, etwa in Bezug auf autonom fahrende Fahrzeuge, deren Geschwindigkeit an die Ampelphasen angepasst werden könne. Neben stationärer Sensorik komme auch mobile Sensorik an Fahrzeugen der öffentlichen Daseinsvorsorge – z. B. an Fahrzeugen der Stadtreinigung – in Betracht. Auf diese Weise könne der Zustand der Straßen dokumentiert und überprüft werden oder über Bilderkennung Baustellenmanagement betrieben werden. Weitere Geschäftsmodelle ließen sich unter dem Oberbegriff Plattform-Konzepte zusammenfassen. Eine Idee sei der digitale Marktplatz, der mehrere Apps und Anwendungen für digitale Dienste der städtischen Betriebe und der Stadt auf nur einer Plattform zusammenfasse. Auch werde an Drohnen-Logistik-Konzepten geforscht. Beispielsweise ließen sich die Dachflächen des RheinEnergiekonzerns als Lande- und/oder Ladefläche für Drohnen nutzen. Einige rechtliche Implikationen ebenfalls aus der Sicht der RheinEnergieAG zeigte *Isabella Dornhausen-Seemann* auf. Dabei konzentrierte sie sich auf die Implikationen der PSI-Richtlinie, die aus Unternehmenssicht durch die Erweiterung des Adressatenkreises auf öffentliche Unternehmen das Risiko der Wettbewerbsverzerrung mit sich bringe.

Nahtlos schloss sich der Vortrag des Teams von Osborne Clarke an, das die rechtlichen Fallstricke in der Datenwirtschaft weiter herausarbeitete. Mit Fragen rund um den Datenschutz befasste sich *Christian von Bühler*. Die Gretchenfrage für den Umgang mit Daten sei, wann Personenbezug vorliege. Denn dann gelte nach dem Datenschutzrecht ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Technische Daten seien jedoch meistens personenbezogen, da sich der Personenbezug durch Zuhilfenahme statistischer Daten regelmäßig sehr leicht herstellen lasse. Die Erlaubnis könne entweder durch Einwilligung

der betroffenen Person oder gesetzliche Erlaubnis erzielt werden. Das gelte auch bei der Teilung von Daten innerhalb eines Konzerns. Anhand der zuvor vorgestellten Geschäftsmodelle zur intelligenten Verkehrssteuerung veranschaulichte *Christian von Bühler* die datenschutzrechtlichen Problematiken. Bei Bewegungsmeldern oder Induktionsschleifen im Asphalt sei kaum Personenbezug denkbar, weshalb eine Datennutzung möglich sei. Problematischer stelle sich dies etwa bei der vorgestellten Fuhrparksensorik dar: Die Fahrzeuge der Stadtreinigung würden von Menschen nach Dienstplänen gefahren und aufgrund der Sensorik lasse sich der Standort des jeweiligen Mitarbeiters bestimmen. Da die Einwilligung im Arbeitsverhältnis besonderen Schwierigkeiten unterliegt, erfordere eine rechtswirksame Datenverarbeitung, dass die Datenerhebung durch die Sensorik soweit angepasst oder anonymisiert werde, dass die einzelnen Mitarbeiter nicht mehr identifizierbar seien.

Dr. Daniel Breuer widmete sich im Anschluss noch dem sektorspezifischen Datenschutz. Datenschutz sei auch jenseits der DSGVO relevant. So enthalte das Messstellenbetriebsgesetz in den §§ 39-75 MsbG zahlreiche Sonderregelungen zum Datenschutz. Die Bedeutung nehme durch den anstehenden Smart Meter Rollout deutlich zu. Ab dem 1. Dezember 2019 sei nicht mehr der Verteilernetzbetreiber die Datendrehscheibe, sondern der Messstellenbetreiber. Für den öffentlichen Sektor sei schließlich die bereits erwähnte PSI-Richtlinie von zentraler Bedeutung. Zu berücksichtigen sei aber, dass die PSI-Richtlinie nur die Weiterverwendung von Daten regelt, nicht aber Zugangsrechte. Nationale Datenzugangsrechte seien daher eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Richtlinie. Solche Zugangsrechte könnten sich etwa aus § 1 Abs. 1 IFG NRW oder als kartellrechtlicher Zugangsanspruch aus dem GWB ergeben.



Im dritten Teil des Workshops stellte *Jennifer Gerwing* vom NRW-Landesministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie schließlich die Datenwirtschaft aus der Perspektive des Gesetzgebers vor. Auch der Gesetzgeber habe die hohe Bedeutung von Daten erkannt und nehme Daten als wertvolle Ressource wahr, die Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen setze. In Bezug auf Qualität und Quantität der offenen Verwaltungsdaten nehme das Land NRW mit dem Open.NRW-Portal eine Vorreiterrolle ein. Die Landesregierung wolle mit der Digitalstrategie Digitalisierung aktiv gestalten. Eine weitere Maßnahme sei der nationale Aktionsplan der Open Government Partnership. Mit § 16a EGovG sollten Regelungen im Sinne eines Open-Data-Gesetzes eingeführt werden. Teil der Digitalstrategie des Landes sei es auch, den Zugang und die Nutzbarkeit von Daten für die Privatwirtschaft zu verbessern.

Nach angeregter Diskussion im Plenum, bei der auch noch einmal die Frage der Haftung für unrichtige oder verfälschte Daten in den Fokus gerückt wurde, bildete ein informelles „Get Together“ in den Räumlichkeiten der RheinEnergieAG den Ausklang der gelungenen Abendveranstaltung.

Text und Foto: *Fernanda Bremenkamp*

5. Energierechtlicher Workshop: Aktuelles zu Preisanpassungen im Fernwärmesektor - § 4 AVB- FernwärmeV vor dem BGH

Am 30. Januar 2020 fand der fünfte Energierechtliche Workshop des Instituts für Energiewirtschaftsrecht (EWIR) in Kooperation mit der Mazars Rechtsanwalts-gesellschaft statt.



Thema des Workshops waren Preisanpassungsklauseln in der Fernwärmeversorgung. Hierzu hatte das OLG Frankfurt am Main mit Urteil vom 21. März 2019 entgegen der bisher vorherrschenden Meinung entschieden, dass Preisanpassungsklauseln in Versorgungsverträgen nicht einseitig durch öffentliche Bekanntmachung des Fernwärmeversorgers geändert werden dürften. Im Revisionsverfahren hatte sich nun der BGH mit dieser Frage zu beschäftigen.

Nach einer Begrüßung durch den Direktor des EWIR, Professor Dr. Torsten Körber, gab Dr. Hans-Christoph Thomale von der Mazars Rechtsanwalts-gesellschaft zunächst einen Überblick über die Ausgangslage. Die Belieferung mit Wärme erfolgt in der Regel auf Grundlage von Fernwärmelieferverträgen, auf die die

AVBFernwärmeV Anwendung findet. Die Vertragslaufzeiten seien mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren im Vergleich zu Strom- und Gaslieferungsverträgen relativ lang.

Habe ein Versorger seine Kunden z. B. bislang mit Wärme auf Kohlebasis versorgt und möchte er die Versorgung nun auf eine umweltfreundlichere Ressource umstellen, so änderten sich auch die Erzeugungs- und Bereitstellungskosten. Um diese angemessen abzubilden, müsse der Fernwärmeversorger Änderungen an der Preisänderungsklausel vornehmen, um etwa auf einen anderen Index als bisher zu verweisen. Es stelle sich somit die Frage, inwiefern § 4 AVBFernwärmeV dem Fernwärmeversorger das Recht auf einseitige Änderung der Preisänderungsklausel durch öffentliche Bekanntmachung in einem laufenden Vertragsverhältnis gebe. Die zur Verfügung stehenden Alternativen seien Änderungskündigungen oder individuelle Änderungsvereinbarungen. Beides sei im Massenkundenverkehr äußerst problematisch.

Thomale gab eine Übersicht über die bisherige Rechtsprechung zu dieser Frage, die von einem solchen Änderungsrecht ausgegangen war, und erläuterte in der Folge die maßgeblichen Entscheidungsgründe des neueren Urteils des OLG Frankfurt, das ein einseitiges Änderungsrecht des Versorgers im Ergebnis verneint hatte. Fest stehe, dass es sich um ein komplexes Thema handle, bei dem keine Einigkeit herrsche. Eine Auslegung der Norm anhand von Wortlaut, Verordnungsbegründung und einem Vergleich zu anderen Normen spreche im Ergebnis jedoch eher für ein solches Änderungsrecht. Dies werde von der herrschenden Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur auch bestätigt und daran solle sich der BGH im Revisionsverfahren orientieren.

Leonora Holling von der Kanzlei *Holling & Müller* richtete ihren Blick auf den Standpunkt der Verbraucher. Aus deren Sicht sei die Fernwärme

ein gutes Instrument zur Umsetzung der Energiewende. Dementsprechend sei das Urteil des OLG Frankfurt auch zu begrüßen. Das Urteil sei so zu verstehen, dass sich aus § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV gerade keine Befugnis zur einseitigen Änderung von Preisänderungsregeln ableiten lasse. Dies ergebe sich auch aus einer systematischen und historischen Auslegung der Norm. § 4 Abs. 2 beziehe sich gerade nicht auf Preise und Preisänderungen, sondern die Frage, wie die Wärme zur Verfügung gestellt werde und somit insbesondere auf technische Anschlussbedingungen, die sich möglicherweise verändern könnten, ohne dass eine Kündigung der laufenden Verträge erforderlich sei. Entscheidend für die Bewertung von Preisänderungsklauseln sei allein § 24 AVBFernwärmeV.

Holling betonte außerdem die Bedeutung der Preisstabilität und Preissicherheit, sowie das Versorger- und Kundeninteresse an langen Vertragslaufzeiten und längeren Kündigungsfristen. Dazu gehöre auch, dass sich der Verbraucher darauf verlassen können müsse, dass seine Preise auf eine bestimmte Art und Weise erzielt

werden. In Strom und Gaslieferverträgen habe der Verbraucher die Möglichkeit, sich von seinem Versorger zu lösen. Dies sei im Bereich der Fernwärme eben nicht der Fall. Habe sich der Verbraucher für die Fernwärme entschieden oder entscheiden müssen, so habe er – auch im Hinblick auf die relativ kurzen Kündigungsfristen und die möglicherweise hohen Anfangsinvestitionen – ein besonders großes Interesse an Preis- und Versorgungssicherheit. Dies habe der BGH bei seiner anstehenden Entscheidung zu berücksichtigen.

Ihren Abschluss fand die Veranstaltung mit einer angeregten Diskussion unter den Beteiligten und einem geselligen Ausklang bei Kölsch und Buffet.

Nachtrag: Der BGH hat das Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 21. März 2019 mit Urteil vom 23. April 2020 aus anderen Gründen aufgehoben, ohne zum Regelungsgehalt von § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu entscheiden.

Text: *Felix Mansius*

Die Reihe „**Energierrechtliche Workshops**“ findet mit wechselnden Kooperationspartnern aus der Praxis statt.

Falls Sie sich für eine Zusammenarbeit im Rahmen eines künftigen Workshops interessieren, melden Sie sich bitte direkt bei *Prof. Dr. Körber* unter koerber@ls-koerber.de.

Ausblick: 6. Energierechtlicher Workshop: Zukunftskonzepte Elektromobilität

25. März 2021, 18:00 Uhr, Maternus-
haus, Kardinal-Frings-Straße 1-3,
50668 Köln



Die Elektromobilität der Zukunft wird Systeme einsetzen, die von Big Data und Künstlicher Intelligenz geprägt sind. Gleichzeitig wird das Energiesystem auch durch die zunehmende Dezentralisierung immer komplexer. Das intelligente und automatisierte Laden von Elektroautos („Smart Charging“) ist ein Mittel, um das Gleichgewicht im Verteilernetz stabil zu halten. Es gibt bereits Projekte – wie das Projekt „Car2Go“ in Amsterdam – bei denen die Batterien der Flotte mithilfe intelligenter Algorithmen zu einem virtuellen Kraftwerk aggregiert wurden. Dadurch konnte auch der Gewinn des Unternehmens signifikant gesteigert werden.

Im Mittelpunkt des Energierechtlichen Workshops, der in Kooperation des EWIR mit dem EWI veranstaltet wird, steht ein Überblick über

solche digitalen Zukunftskonzepte in der Elektromobilität aus ökonomischer, technischer und rechtlicher Sicht. Er soll einen spannenden Einblick in die Welt künstlicher Intelligenz im Verkehrssektor ermöglichen.

Ergänzend werden die regulatorischen Rahmenbedingungen solcher mobilitätsbezogenen Konzepte diskutiert, z. B. welche energiewirtschaftlichen Markttrollen die künftigen Player einnehmen könnten und welche Regelungsbe-
reiche des Energierechts davon betroffen sind.

Programm:

18.00 Uhr: **Zukunftskonzepte Elektromobilität**

Prof. Dr. Wolf Ketter

Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln (EWI)

18.30 Uhr: **Zukunftskonzepte Elektromobilität aus regulatorischer Sicht: Markttrollen, Datenaustausch, virtuelle Speicher**

Dr. Sabine Schulte-Beckhausen

WTS Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

19.00 Uhr: **Diskussion**

Ab 20.00 Uhr: **Get Together**

Der Workshop war eigentlich für den 2. April 2020 geplant, musste aber wegen der Coronapandemie zunächst auf den 1. Juli 2020 und schließlich auf den 25. März 2021 verschoben werden. Die Gesundheit geht vor und das Thema wird sicher auch 2021 noch hochaktuell sein.

Eine Einladung wird zu gegebener Zeit verschickt. Eine Anmeldung wird auch über ein Formular auf der Webseite des EWIR möglich sein.

Studium Energierecht

Studierenden-Praxisworkshop 2020: Energiewende und Recht



Foto: Felix Mansius

Am 9. Januar 2020 fand der erste Studierenden-Praxisworkshop bei WTS in Köln in Kooperation mit dem Institut für Energiewirtschaftsrecht der Universität Köln (EWIR) zur Einführung in das Energierecht statt.

Nach einer ersten Einleitung in die Grundlagen des Energierechts durch *Frau Dr. Sabine Schulte-Beckhausen* kamen die Teilnehmer(innen) unter der Leitung auch der weiteren Kollegen des WTS-Teams *Dr. Christoph Palme, Stefan Ulrich und Michael Schulz* in vier Arbeitsgruppen zusammen.

Auf diese Weise konnten die Studierenden einzelne aktuelle Themen der Energiewende und ihre Bedeutung in der Praxis näher kennenlernen: Photovoltaik und Flexibilität durch Batteriespeicher, Klimaschutz durch nationalen Brennstoffemissionshandel, energieintensive Unternehmen und EEG-Umlage sowie Elektromobilität, Ladesäulen und Wallboxen.

Sowohl die Studierenden als auch die Veranstalter empfanden die Veranstaltung als vollen Erfolg. Die Serie soll daher fortgesetzt werden.

Falls Sie sich für eine Zusammenarbeit im Rahmen eines künftigen Studierenden-Praxisworkshops interessieren, melden Sie sich bitte beim Sekretariat des EWIR sekretariat@ls-koerber.de.

Vorbereitungsseminar Energie- wirtschaftsrecht im Sommerse- mester 2020

Dr. Max Baumgart

Das Energiewirtschaftsrecht umfasst den regulierungsrechtlichen Teil des Energierechts. Es befasst sich insbesondere mit Fragen des Netzzugangs und des Wettbewerbs, mit Zukunftsfragen des Umbaus der Energiesysteme und der rechtlichen Gestaltung wettbewerbsgesteuerter Energiemärkte.

Vorlesung Energierecht im Win- tersemester 2020/2021

Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M.

Es findet eine Einführung in das deutsche Energierecht und seine europarechtlichen Grundlagen statt. Im Mittelpunkt stehen die Regelungen des EnWG. Daneben wird auch ein Blick auf den kartell- und zivilrechtlichen Rahmen, die Digitalisierung der Energiewirtschaft (MsBG) sowie die Energiewende (EEG) geworfen.

Digitale Online-Lehre

Das Seminar im Sommer 2020 findet erstmals online statt. Für den Winter hoffen wir auf eine Rückkehr zur Präsenz-Lehre, sind aber auch für die digitale Online-Lehre gerüstet. Wir werden die Erfahrungen mit der Online-Lehre nutzen, um die Möglichkeiten einer verstärkten Kooperation mit dem IBE Bochum und dem DIER Düsseldorf für den Ausbau des Lehrprogramms im Energierecht auszuloten.

Praxisbörse für Studierende (Praktika) und Referendare

In den Bereichen des Energierechts, des Telekommunikationsrechts, des Kartellrechts und des Rechts der digitalen Wirtschaft herrscht schon seit geraumer Zeit Mangel an qualifizierten Nachwuchskräften. Wir wollen neben der Ausbildung von Nachwuchskräften auch durch eine „Praxisbörse“ dazu beitragen, diesem Problem abzuhelpfen.

Für die Referendare, mehr aber noch für die Studierenden (Praktikanten), ist es häufig schwierig, die richtigen Ansprechpartner für Referendarstellen oder Praktika in Anwaltssozietäten, Behörden, Gerichten, Verbänden und Wirtschaftsunternehmen zu finden. Das EWIR hat deshalb eine Webseite eingerichtet, auf welcher diese Ansprechpartner aufgelistet sind.

Für die Praxis ergibt sich durch die Bereitstellung von Praktikums- und Referendarstellen die Möglichkeit, frühzeitig mit qualifizierten künftigen Mitarbeitern in Kontakt zu treten. Für viele Arbeitsverhältnisse wurde der Grund im Referendariat, oft auch schon im Praktikum gelegt. Die Betreuung von Praktikanten kostet Zeit, die aber als Investition in die Zukunft gut angelegt ist. Interesse für das Fach und den Ausbilder wird geweckt und damit die Basis für die nächste Mitarbeitergeneration gelegt.

Auch das EWIR profitiert von dem durch Praktika geweckten Interesse am Fach. Die Studierenden denken „ökonomisch“ und wählen in der Regel die Vorlesungen und Schwerpunkte, bei denen sie mit möglichst geringem Aufwand möglichst gute Noten erzielen können. Das Energierecht hat einen schweren Stand, denn es ist komplex, zumal auch Bezüge zu Ökonomie und Technik bestehen. Hat aber ein Student ein Praktikum z. B. bei einem Energieunternehmen

gemacht, wird er eher geneigt sein, über den Tellerrand des Examens zu blicken, die Berufschancen zu bedenken und z. B. „Energierecht“ als Vorlesung zu hören, ein Seminar in diesem Fach zu belegen, darin zu promovieren und später in diesem Bereich zu arbeiten.

Die Praktika oder Referendarstellen, für welche die Praxisbörse Ansprechpartner vermittelt, müssen einen Bezug zu den Feldern Kartellrecht, Energierecht, Telekommunikationsrecht und/oder Recht der digitalen Wirtschaft haben. Den Kontakt müssen die Studierenden dann direkt mit den Ausbildern herstellen.

Bei Praktika sollte nur die Mindestsemesterzahl als Anforderung angegeben werden. Besondere Fachkenntnisse haben die Studierenden, wenn sie ein Praktikum machen, allesamt noch nicht.

Bei Referendarstellen kann (und sollte) dagegen der Besuch bestimmter Vorlesungen oder Seminare (z. B. Wettbewerbsrecht oder Energierecht) verlangt oder jedenfalls als erwünscht beschrieben werden. Das fördert den Besuch dieser Veranstaltungen und damit auch die fachspezifische Qualifikation der Referendare, bevor sie ihre Referendarausbildung beginnen.

Die Daten für die Praxisbörse müssen dem EWIR mittels eines standardisierten Fragebogens übermittelt werden, der bei uns angefordert werden kann und auch auf der Seite der Praxisbörse abrufbar sein wird.

Die Webseite der Praxisbörse, die wir auf Bitte der Fakultät in deren allgemeines Angebot integriert haben, finden Sie über unsere Homepage www.ewir-koeln.de

Rückfragen richten Sie bitte an sekretariat@ewir-koeln.de.